
S 18 SB 35/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SB 35/04
Datum	07.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SB 166/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe des Grades der Behinderung (GdB).

Unter dem 10.09.03 wurde für den heute 00-jährigen I ein Antrag auf Feststellung des GdB gestellt. Der Beklagte stellte nach Prüfung des medizinischen Sachverhalts einen GdB von 40 fest (Bescheid v. 28.10.03; Z.n. Herzinfarkt, Bluthochdruck: Einzel-GdB 30; Funktionsbehinderung untere Gliedmaßen: Einzel-GdB 30; Bandscheibenvorwölbung L5/S1: Einzel-GdB 10).

Der mit I" unterschriebene Widerspruch auf einem Briefbogen des Sozialdienstes des M-Krankenhauses beanstandete die Nichtberücksichtigung des Zustandes nach Hüftoperation. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück (Bescheid vom 18.11.2003).

Unter dem 00.00.0000 erhob Rechtsanwältin J-N Klage, ordnungsgemäß

Vollmacht des Herrn I anwaltlich versichernd. Sie legte per Fax eine Vollmacht und eine Bescheinigung des M-Krankenhauses" über die durchgeführte Haft-TEP, letztere identisch mit dem Widerspruchsschreiben, vor. Feststellungsantrag, Widerspruchsschreiben, Vollmacht und Bescheinigung" tragen dieselbe Unterschrift. Unter dem 30.03.04 übersandte Rechtsanwältin J-N auch noch einen Fragebogen über Ärztliche Behandlungen mit Schweigepflichtentbindung, die wiederum dieselbe Unterschrift wie die vorgenannten Unterlagen trug. Auf den Hinweis des Gerichts, dass die Unterschrift auf der Vollmacht und auf der Bescheinigung des M-Krankenhauses identisch seien, erklärte sich die Rechtsanwältin, auch nach ausdrücklichem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht, nicht mehr. Ein Erörterungstermin mit dem persönlich geladenen Kläger am 00.0.0000, dessen von Rechtsanwältin J-N erbetene Vertagung im Hinblick auf ihre unterbliebene Mitwirkung ausdrücklich abgelehnt worden war, scheiterte, weil die Anwältin dem Kläger mitgeteilt hatte, der Termin sei aufgehoben worden so die telefonische Angabe ihres Vertreters, der auch mitteilte, die Unterschriften stammten möglicherweise von einem Sohn des Klägers, was aber in den nächsten Tagen noch abgeklärt werden müsse. Weitere Nachricht hierzu blieb aus. Am Tage der dann anberaumten mündlichen Verhandlung am 0.00.00 teilte Rechtsanwältin J-N 5 Minuten vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle mit, den Termin wegen einer plötzlichen Terminskollision nicht wahrnehmen zu können. Das Gericht möge nach Aktenlage entscheiden. Ein Rückruf des Vorsitzenden in ihrer Kanzlei ergab, die Rechtsanwältin habe einen Termin bei der erkennenden Kammer und sei wohl auf dem Weg dorthin. Eine Terminskollision war dort nicht bekannt.

Rechtsanwältin J-N beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

bei Herrn I unter Aufhebung der Bescheide vom 22.12.2003 und 16.01.2004 einen GdB von 100 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig. Rechtsanwältin J-N hat nicht, wie dies nach [§ 73 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aber erforderlich gewesen wäre, bis zur Verkündung der Entscheidung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ihre Bevollmächtigung nachgewiesen. Ihre anwaltliche Versicherung reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, es bestehen aber auch Zweifel an ihrer Richtigkeit, ebenso wie bei der vorgelegten schriftlichen Vollmacht. Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass der 00-jährige Kläger beim Sozialdienst des M-Krankenhauses beschäftigt ist. Stammt aber die Bescheinigung des M-Krankenhauses von einer dritten Person, so gilt dies auch für sÄmmtliche im Verwaltungs- und Klageverfahren vorgelegten Anträge, die Vollmacht und die Schweigepflichtentbindung, denn diese sind anhand der sehr individuellen Unterschrift allesamt als von der gleichen Person stammend zu erkennen. Die

Kammer ist deshalb davon $\frac{1}{4}$ berzeugt, dass bisher im gesamten Verwaltungs- und Klageverfahren noch keine vom Kl \ddot{a} xger selbst stammende Erkl \ddot{a} rung vorgelegt wurde.

Dass m \ddot{a} glicherweise die Voraussetzungen des [Â§ 73 Abs. 2 S. 2 SGG](#) (Unterstellung der Vollmacht bei Verwandtschaft mit dem Kl \ddot{a} xger in gerader Linie) vorliegen, ist weder dargelegt noch nachgewiesen. Ob bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Kann-Vorschrift die Bevollm \ddot{a} chtigung tats \ddot{a} chlich zu unterstellen w \ddot{a} re, kann deshalb hier unentschieden bleiben, ist aber nach Auffassung der Kammer eher zu verneinen, da nach den Gesamtumst \ddot{a} nden nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Kl \ddot{a} xger $\frac{1}{4}$ berhaupt von dem Verfahren wei \ddot{s} .

Nur erg \ddot{a} nzend wird darauf hingewiesen, dass nach gegenw \ddot{a} rtigem Sachstand die Klage auch in der Sache keinen Erfolg haben k \ddot{a} nnnte, demnach auch unbegr \ddot{u} ndet w \ddot{a} re, da der Beklagte die H \ddot{a} ft-Operation bei der GdB-Feststellung ber \ddot{u} cksichtigt hat (die H \ddot{a} ftgelenke geh \ddot{o} ren zum Funktionssystem der unteren Gliedma \ddot{s} en, was f \ddot{u} r den Kl \ddot{a} xger aus dem angefochtenen Bescheid m \ddot{a} glicherweise nicht unmittelbar deutlich wurde) und weil weitere medizinische Ermittlungen der Kammer mangels wirksamer Schweigepflichtentbindung verschlossen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 22.12.2004

Zuletzt ver \ddot{a} ndert am: 23.12.2024